

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 24

Samstag, den 24. März 2018

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der
Wahlvorschläge
Hermsdorf Seite 3

Wechsel im Stadtrat
Hermsdorf Seite 3

Erweiterung
der KITA Seite 19

Baubeginn
für Eberspächer Seite 18

Grundsteinlegung
bei LCP Seite 18

Hinweise zur
Abfallentsorgung Seite 16

Feuerwehrsatzung
Reichenbach Seite 7

Satzungen
St. Gangloff Seite 12

Tanzen für
den Guten Zweck Seite 28

Glückwünsche zur Wiederwahl



**Constance Möbius als Vorsitzende der
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
für weitere Amtszeit bestätigt**



Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin..... 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59

Finanzen

Leiterin..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
Kasse 036601 577-27/28/29
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25

Bauabteilung

Leiterin..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau 036601 577-33
Beiträge 036601 577-34
Stadtansanierung 036601 577-35
Ordnungsamt
Leiterin..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44
Gewerbeamt 036601 577-42

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr.
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau 036601 577-80
Fax 036601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 36601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner 036428 61675

Sprechzeiten:

Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Samstag, dem 28. April 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 17. April 2018



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bürgermeisterwahl in der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

1.
Der Wahlausschuss der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 13. März 2018 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hermsdorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.
Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Czerwenka, Andreas (Einzelbewerber)	1961	Verwaltungswirt	Rodaer Str. 39, 07629 Hermsdorf
2	Hofmann, Benny (Einzelbewerber)	1990	Verwaltungsfachwirt	Paul-Junghans-Str. 18, 07629 Hermsdorf

Hermsdorf, 13. März 2018

Möbius
Wahlleiterin

Wechsel in der Besetzung des Stadtrates

Mit Schreiben vom 31.01.2018 teilte das Mitglied des Stadtrates in der CDU-Fraktion, Herr Holger Remme, dem Bürgermeister mit, dass er aus persönlichen Gründen von seinem Mandat als Stadtratsmitglied mit sofortiger Wirkung zurücktritt. Entsprechend des Ergebnis der Kommunalwahlaufsicht vom 25.05.2014 wurden die Kandidaten der CDU-Fraktion entsprechend Anzahl der Wählerstimmen befragt, ob sie die Wahl als Nachrücker für Herrn Remme annehmen. Die Wahl angenommen hat Herr Hans-Jürgen Vogel, nachdem die drei Bewerber mit mehr Stimmen ihre Bereitschaft abgesagt hatten. Der Bürgermeister bedankte sich bei Holger Remme für seine jahrelange ehrenamtliche Mitarbeit im Stadtrat, besonders im Ausschuss Kultur-Sport-Tourismus-Jugend. Er war stets ein positiver Streiter für das Wohl der Stadt Hermsdorf.



Bürgermeister Gerd Pillau (li) verabschiedet Holger Remme aus dem Stadtrat und übergibt eine Bestätigungsurkunde



Herr Hans-Jürgen Vogel (re) wurde vom Bürgermeister zur gewissenhaften Pflichterfüllung entsprechend den Gesetzen der Bundesrepublik verpflichtet

Pillau
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates im Saale-Holzland-Kreis und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hermsdorf

1.
Am **15.04.2018** finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Eine mögliche **Stichwahl** wird am **29.04.2018** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Stadt Hermsdorf bildet 5 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Nummer des Stimmbezirkes	Straße, Hausnummer	Lage des Wahlraumes
1	Eisenberger Straße 56	Rathaus, Technische Sammlung
2	Schulstraße 30	Staatliche Grundschule „Friedensschule“
3	Erich-Weinert-Straße 25	Staatliche Regelschule
4	Naumburger Straße 39	Vereinsheim/Feuerwehr
5	Rudolf-Breitscheid-Straße 26	Staatliche Grundschule „Waldsiedlung“

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich



den sich im Stadthaus (Bibliothek), Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 15.04.2018 um 16.00 Uhr bzw. zur Stichwahl am 29.04.2018 um 16.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und im Anschluss wieder mitgenommen werden. Grund ist eine eventuelle Stichwahl.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 15.04.2018 bis 18.00 Uhr bzw. im Falle der Stichwahl am 29.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann. Im Falle der Stichwahl wird die Ermittlung des Wahlergebnisses am Montag, dem 30.04.2018 und ggf. am Mittwoch, dem 02.05.2018 jeweils um 8.00 Uhr im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Hermsdorf, den 23.03.2018

Möbius

Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Hermsdorf vom 15. April 2018

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 4 Abs. 5, § 9 ThürKWG und § 47 ThürKWO zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

Dienstag, dem 17.04.2018 um 18.00 Uhr im Clubraum des Stadthauses der Stadt Hermsdorf

statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO öffentlich.

Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses wird hiermit verwiesen.

Möbius

Wahlleiter

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/0019/2018 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die Würdigung der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hermsdorf liegt mit Schreiben vom 02.03.2018 (eingegangen 05.03.2018) vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Und sind für die Dauer vom **26.03.2018 bis 09.04.2018** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427 während der Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, 15.03.2018

Pillau

Bürgermeister

Siegel

Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.608.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.175.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) | 280 v. H. |
| für sonstige Grundstücke (B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 385 v. H. |

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.768.099 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

Stadt Hermsdorf, den 15.03.2018

Pillau

Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf - Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ost I

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 15.01.2018 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom Januar 2018.

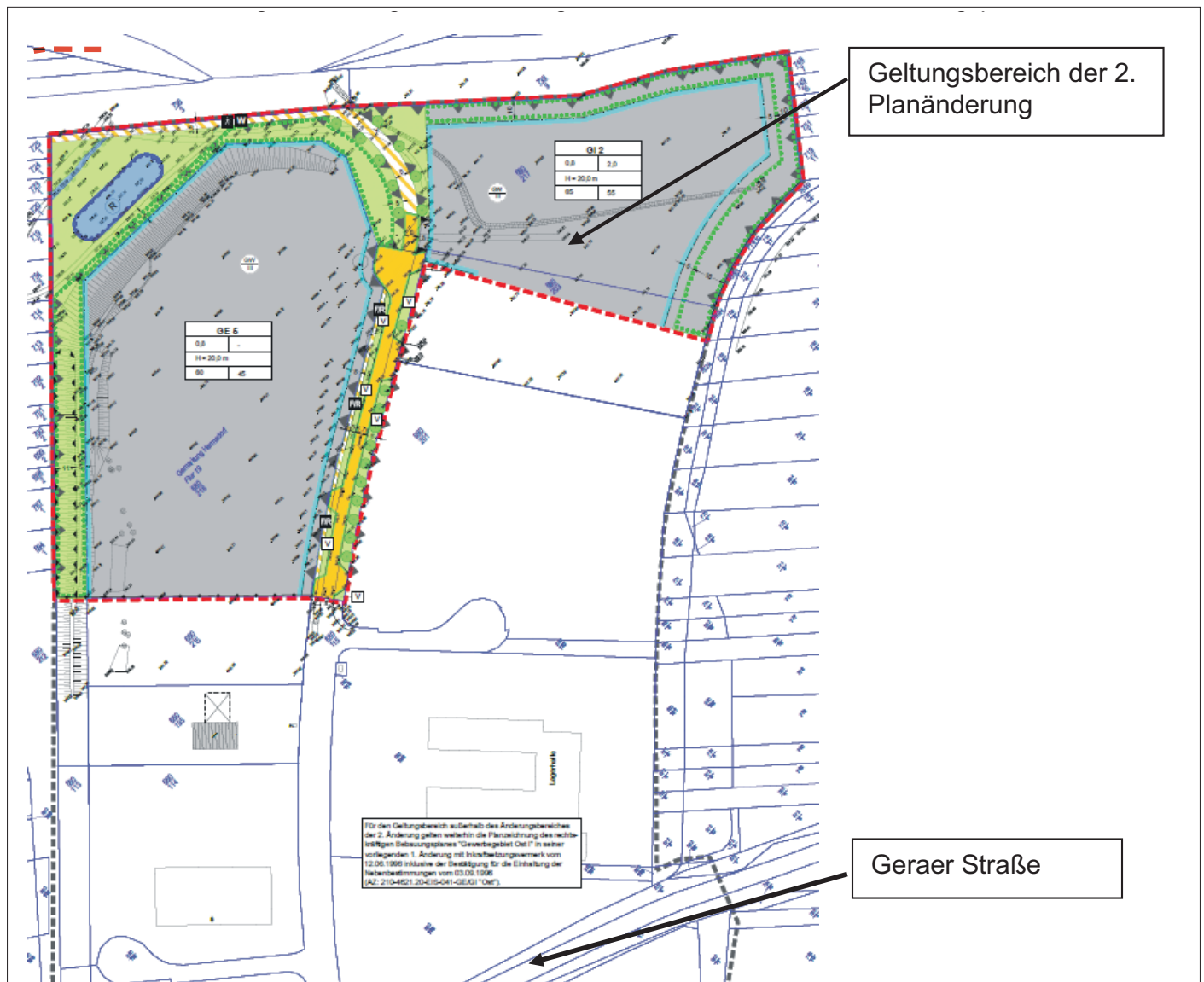
Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ost I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hermsdorf:

- Flur 19: Flurstücke 680/216; 680/217 (teilweise) und 680/203 (teilweise).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Planausschnitt des Bebauungsplanes:



(Planauszug: Stand Januar 2018/ - unmaßstäblich)



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, (Am Alten Versuchsfeld 1, Hermsdorf) während der üblichen Dienststunden

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist auch im Internet unter www.vg-hermsdorf.de und www.hermsdorf-thueringen.de zugänglich.

www.vg-hermsdorf.de und www.hermsdorf-thueringen.de abrufbar.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hermsdorf, den 13.03.2018

Pillau
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates im Saale-Holzland-Kreis

1.

Am **15.04.2018** finden die Landratswahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Eine mögliche **Stichwahl** wird am **29.04.2018** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Mörsdorf bildet 1 Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Nummer des Stimmbezirk	Straße, Hausnummer	Lage des Wahlraumes
1	Hauptstr. 4	Gemeindezentrum Mörsdorf in 07646 Mörsdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich gleichfalls im Gemeindezentrum Mörsdorf, Hauptstraße 4 in 07646 Mörsdorf.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 15.04.2018 um 16.00 Uhr bzw. zur Stichwahl am 29.04.2018 um 16.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und im Anschluss wieder mitgenommen werden. Grund ist eine eventuelle Stichwahl.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 15.04.2018 bis 18.00 Uhr bzw. im Falle der Stichwahl am 29.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, im Raum 328 des Stadthauses Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann. Im Falle der Stichwahl wird die Ermittlung des Wahlergebnisses am Montag, dem 30.04.2018 um 8.00 Uhr im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Mörsdorf, den 23.03.2018

Graumüller
Wahlleiter



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates im Saale-Holzland-Kreis

1.

Am **15.04.2018** finden die **Landratswahlen** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Eine mögliche **Stichwahl** wird am **29.04.2018** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Reichenbach bildet 1 Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Num- mer des Stimme- bezirkes	Straße, Hausnum- mer	Lage des Wahlraumes
1	Fabrikstraße 35a	Bürgerhaus der Gemeinde Reichenbach in 07629 Rei- chenbach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich gleichfalls im Bürgerhaus der Gemeinde Reichenbach, Fabrikstraße 35a in 07629 Reichenbach.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 15.04.2018 um 16.00 Uhr bzw. zur Stichwahl am 29.04.2018 um 16.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und im Anschluss wieder mitgenommen werden. Grund ist eine eventuelle Stichwahl.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Ar-

beitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 15.04.2018 bis 18.00 Uhr bzw. im Falle der Stichwahl am 29.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann. Im Falle der Stichwahl wird die Ermittlung des Wahlergebnisses am Montag, dem 30.04.2018 um 8.00 Uhr im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Reichenbach, den 23.03.2018

Steingrüber
Wahlleiter

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 mit Beschluss Nr. BVGR04/005/2018 die Satzung der Gemeinde Reichenbach über die Freiwillige Feuerwehr beschlossen.

Die o.g. Satzung der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 26.02.2018 (eingegangen am 28.02.2018) vor.

Die Satzung der Gemeinde Reichenbach über die Freiwillige Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Reichenbach, den 15.03.2018

Steingrüber
Bürgermeister

Siegel

Satzung der Gemeinde Reichenbach über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in seiner Sitzung am 19.02.2018 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach“.



(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG).

(2) Ferner sind bei vorheriger Anzeige von Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren und andere Gefahren drohen, Sicherheitswachen nach § 22 ThürBKG einzurichten. Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Ortsbrandmeister.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr kann auch zu anderen Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören, eingesetzt werden. Diese dürfen die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Heranziehung der Feuerwehr zur Bekämpfung von politischen Unruhen, Arbeitskämpfen, zur Verbrechensbekämpfung oder zu anderen nicht feuerwehrspezifischen Aufgaben ist unzulässig. Die Verpflichtung der Feuerwehr zur Amtshilfe innerhalb ihrer Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 wird hiervon nicht berührt.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Reichenbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Den Feuerwehrangehörigen wird Dienst- und Schutzbekleidung gemäß § 4 ThürFwOrgVO kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese ist pfleglichst zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Reichenbach Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Gemeinde Reichenbach, gemäß § 14 Abs. 5 ThürBKG, über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gegen Dienstunfälle versichert.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Reichenbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Reichenbach zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres

durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Reichenbach sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung und den Empfang der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a.) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b.) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c.) dem Entfall der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
- d.) dem Austritt,
- e.) dem Ausschluss,
- f.) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a.) mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und von angesetzten Übungen (Dienstverweigerung),
- b.) eingetretene körperliche und/oder geistige Nichteignung, grobe Verletzung von Dienstpflichten,
- c.) dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten, grobes unkameradschaftliches Verhalten,
- d.) grobe Gefährdung der Disziplin in der Feuerwehr, Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten, wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften, Trunkenheit im Dienst,
- e.) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen. Die Anstiftung wird genauso wie die Tat als solche geahndet.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

(3) Sie haben insbesondere

- a.) Die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Dienstanweisungen) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
- b.) Bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- c.) Am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

**§ 11****Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach ist der Ortsbrandmeister. Um die Erfüllung der Aufgaben der FFW der Gemeinde Reichenbach sicherzustellen, erlässt der Bürgermeister/Ortsbrandmeister die erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Reichenbach ernannt. Er ist für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der FFW verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenden Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- a.) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- b.) die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen,
- c.) die Tätigkeit der Unterführer, der Gerätewarte zu kontrollieren,
- d.) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- e.) bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- f.) Beanstandungen die die Leistungsfähigkeit der FFW betreffen, dem Bürgermeister zuzuarbeiten,
- g.) Sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen dem Bürgermeister und der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(4) Der Ortsbrandmeister berichtet halbjährlich den Gemeinderäten der Gemeinde Reichenbach über die Arbeit der FFW.

(5) Der Ortsbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(7) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Reichenbach ernannt.

(8) Die Wahlen finden anlässlich einer (Jahres-) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach statt.

(9) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der sich spätestens am vierten Werktag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich beim Bürgermeister beworben hat. Der Bürgermeister kann entsprechend § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO Ausnahmen zulassen.

(10) Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters / des stellvertretenden Ortsbrandmeisters beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Ortsbrandmeisters / des neu gewählten stellvertretenden Ortsbrandmeisters.

(11) Endet die Tätigkeit des Ortsbrandmeisters oder seines stellvertretenden Ortsbrandmeister vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit, so wird für den Rest dieser Amtszeit der Ortsbrandmeister bzw. der stellvertretende Ortsbrandmeister an einem Termin neu gewählt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; den Wahltermin bestimmt der Bürgermeister. Wenn die Tätigkeit des Ortsbrandmeisters bzw. des stellvertretenden Ortsbrandmeister erst sechs Monate vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit oder später endet, werden keine Neuwahlen mehr durchgeführt.

(12) Sollte innerhalb der nach Absatz 10 genannten Frist keine Neuwahl möglich sein, bestellt der Bürgermeister einen Ortsbrandmeister.

Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 11 Satz 2.

(13) Der Bürgermeister kann den Ortsbrandmeister oder seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen des Amtes nicht mehr gewachsen sind, von der Ausübung ihrer Dienstpflichten entbinden. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend.

- d.) Im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der FFW gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
- e.) Über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.
- f.) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der FFW ist der Ortsbrandmeister verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen und mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten eingesetzt werden.

(6) Mitglieder der Einsatzabteilung zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie Feuerwehranwärter dürfen nur für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden.

(7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben für ihre Auslagen und Aufwendungen die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen, Anspruch auf Auslagenersatz. Näheres wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(8) Der Verdienstausschlag ist gemäß den Festlegungen des § 14 Abs. 2 und 3 des ThürBKG zu erstatten.

(9) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der

Ortsbrandmeister ihm

- a.) eine Ermahnung
- b.) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a.) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b.) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c.) dem Tod.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Reichenbach“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Reichenbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und der/die Stellvertreter werden nach Anhörung und Beratung vom Ortsbrandmeister zur Berufung vorgeschlagen. Die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Berufungen sind zulässig. Der Bürgermeister kann den Jugendfeuerwehrwart und/oder seine Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen.



(14) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters bestellt der Bürgermeister die Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach (§15 Abs. 3 ThürBKG). Zum Führer oder Unterführer darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Ausbildung gemäß des 4. Abschnitts ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat. Der Bürgermeister kann Führer und Unterführer aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen abberufen.

(15) Der Bürgermeister bestätigt die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig für besondere Dienstleistungen herangezogen werden (z.B. Maschinist, Gerätewart u.ä.).

§ 12

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

(6) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Die Wahlunterlagen müssen bis zum Beginn der Wahlveranstaltung verschlossen vorliegen.

§ 14

Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den 15.03.2018

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates im Saale-Holzland-Kreis

1.

Am **15.04.2018** finden die **Landratswahlen** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Eine mögliche **Stichwahl** wird am **29.04.2018** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Schleifreisen bildet 1 Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

<i>Nummer des Stimmbezirk</i>	<i>Straße, Hausnummer</i>	<i>Lage des Wahlraumes</i>
1	Dorfstraße 54a	Dorfgemeinschaftshaus (Altbau) in 07629 Schleifreisen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich gleichfalls im Dorfgemeinschaftshaus (Altbau), Dorfstraße 54 in Schleifreisen.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 15.04.2018 um 16.00 Uhr bzw. zur Stichwahl am 29.04.2018 um 16.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und im Anschluss wieder mitgenommen werden. Grund ist eine eventuelle Stichwahl.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes



Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 15.04.2018 bis 18.00 Uhr bzw. im Falle der Stichwahl am 29.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann. Im Falle der Stichwahl wird die Ermittlung des Wahlergebnisses am Montag, dem 30.04.2018 um 8.00 Uhr im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schleifreisen, den 23.03.2018

Wulf

Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates im Saale-Holzland-Kreis

1.

Am **15.04.2018** finden die **Landratswahlen** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Eine mögliche **Stichwahl** wird am **29.04.2018** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde St. Gangloff bildet 1 Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Nummer des Stimmbezirkes	Straße, Hausnummer	Lage des Wahlraumes
1	Straße der Republik 9	Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“ in 07629 St. Gangloff

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands

befinden sich gleichfalls im Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“, Straße der Republik 9 in 07629 St. Gangloff.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 15.04.2018 um 16.00 Uhr bzw. zur Stichwahl am 29.04.2018 um 16.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und im Anschluss wieder mitgenommen werden. Grund ist eine eventuelle Stichwahl.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 15.04.2018 bis 18.00 Uhr bzw. im Falle der Stichwahl am 29.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann. Im Falle der Stichwahl wird die Ermittlung des Wahlergebnisses am Montag, dem 30.04.2018 um 8.00 Uhr im Raum 328 des Stadthauses, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

St. Gangloff, den 23.03.2018

Wiedenhöft

Wahlleiter



Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 mit Beschluss Nr. BVGR05/005/2018 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die vorzeitige Bekanntmachung wurde beantragt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Fäkalienentsorgung erfolgte im Amtsblatt der VG Hermsdorf Ausgabe 02-2018

St. Gangloff, den 24.03.2018

Wiedenhöft

Bürgermeister

Siegel

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 987 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.283 m².

- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 5.487 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 7.133 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige, d. h. nicht Wohnzwecken vorwiegend dienende und nicht gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 707 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 919 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, die nach § 34 BauGB zu beurteilende Teilfläche
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können



nen (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben soweit das Geschoss tatsächlich für Wohnzwecke nutzbar ist. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,54 EURO/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGB1. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religions-

ausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	46,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	110,40 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	184,00 Euro/Jahr
bis 15 m ³ /h	276,00 Euro/Jahr
bis 40 m ³ /h	736,00 Euro/Jahr

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³	15,00 Euro/Jahr
bis zu 12 m ³	30,00 Euro/Jahr
bis zu 24 m ³	60,00 Euro/Jahr
bis zu 48 m ³	120,00 Euro/Jahr

§ 13 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt vom 01.04.2014 an 2,07 EURO/m³ Abwasser.



(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren vom 01.04.2014 an auf 0,96 Euro/m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 34,29 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage ab dem 01.04.2014.

§ 15

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab dem 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2014 außer Kraft.

St. Gangloff, den 24.03.2018

Wiedenhöft
Bürgermeister

-Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 mit Beschluss Nr. BVGR05/004/2018 die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die vorzeitige Bekanntmachung wurde beantragt.

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Fäkalienentsorgung erfolgte im Amtsblatt der VG Hermsdorf Ausgabe 02-2018

St. Gangloff, den 24.03.2018

Wiedenhöft
Bürgermeister

Siegel

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (GS-WBS)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 2,5 m³/h	98,44 Euro/Jahr
bis 6 m³/h	236,26 Euro/Jahr
bis 10 m³/h	393,76 Euro/Jahr
bis 15 m³/h	590,64 Euro/Jahr
bis 40 m³/h	1.575,04 Euro/Jahr

§ 4

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer: ab 01.04.2014 1,28 Euro, pro m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

ab 01.04.2014	2,26 Euro,
pro m³ entnommenen Wassers.	

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag

schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2014 außer Kraft.

St. Gangloff, den 24.03.2018

Wiedenhöft
Bürgermeister

- Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung



Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 mit Beschluss Nr. BVGR05/006/2018 die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwasserabgabesatzung) der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die vorzeitige Bekanntmachung wurde beantragt.

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorabankündigung zur Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Fäkalienentsorgung erfolgte im Amtsblatt der VG Hermsdorf Ausgabe 02-2018.

St. Gangloff, den 24.03.2018

Wiedenhöft
Bürgermeister

Siegel

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde St. Gangloff (Abwasserabgabesatzung)

Präambel:

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz /Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) und des § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde St. Gangloff erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.V.m. § 7 des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde entsprechend § 9 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen, Abrechnung und Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser, für das gemäß § 2 dieser Satzung die Abgabepflicht für die Gemeinde St. Gangloff anstelle des Einleiters entsteht.

(2) Die Abwasserabgabe wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnungen des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde St. Gangloff die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigung ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach dem, auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes (2)

nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde St. Gangloff zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz (1) sind ausgeschlossen:
1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende, wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenflächen nicht größer als 800 m² ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz pro m³ Wasser beträgt 0,68 € ab dem 01.04.2018. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2014 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2014 außer Kraft.

St. Gangloff, den 24.03.2018

Wiedenhöft
Bürgermeister

-Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Hinweise zur Befüllung der Abfallbehälter in den Wintermonaten

Seit Beginn der Frostperiode besteht erfahrungsgemäß die Gefahr des Festfrierens von Abfällen in den Abfallbehältern.

Können Abfallbehälter aufgrund des Festfrierens nicht ordnungsgemäß geleert werden, besteht für den Gebührenzahler **kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung** der Gebühr für die nicht oder nur unvollständig erfolgte Kippung.

Da die Abfallbehälter gerade bei starkem Frost durch Stöße oder starkes Rütteln leicht zu beschädigen sind, können die Müllwerker die Behälter mit festgefrorenem Inhalt nicht mit Gewalt leeren. Dies hätte unweigerlich eine Vielzahl von defekten Abfallbehältern zur Folge. Da beschädigte Behälter von keiner Seite gewollt sein können, ist dieses Problem nur zu lösen, wenn sowohl Bürger als auch Entsorgungsunternehmen ihr Möglichstes tun. Wer als Bürger oder gewerblicher Kunde keine Möglichkeit hat, die



Abfallbehälter geschützt und frostfrei unterzustellen, hilft dem Abfallsorgungsunternehmen erheblich, wenn er den Inhalt der Abfallbehälter am Abfuhrtag mit einem geeigneten Gegenstand (wie z.B. Spaten, Schaufel oder Besenstiel) von der Behälterwand vorsichtig löst, um so die Entleerung zu erleichtern. Um das Anfrieren des Abfalls am Boden oder an den Seitenwänden der Tonne zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Boden der Tonne mit altem Zeitungspapier auszulegen und feuchte Küchen- oder Gartenabfälle in Zeitungspapier einzuwickeln. Windeln von Kleinkindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bitte möglichst nicht lose sondern in Plastetüten verpackt in die Tonnen geben, um ein Festfrieren zu vermeiden. Die Müllwerker sind insbesondere aus hygienischen Gründen nicht dazu verpflichtet, angefrorene Abfälle aus den Behältern zu lösen.

Ein weiteres Problem im Winter ist die über den Restmüll entsorgten Kamin- oder Brikettaschen. Diese bitte vor dem Entsorgen vollständig abkühlen lassen und dann entweder in Plastbeutel gefüllt in die Tonne geben oder Zeitungslagen dazwischen legen. Eine größere Menge Asche verklumpt bei Feuchtigkeit und lässt sich nur schwer aus der Tonne lösen.

Wohnen Sie an einer Straße, die bei schlechten Witterungsbedingungen gegebenenfalls nicht anfahrbar ist, stellen Sie bitte die Behälter an der nächsten befahrbaren Straße bereit. Sie können

sich auch mit 1-2 zugelassenen Restmüllsäcken bevorraten, um Engpässe zu überbrücken. (Müllsackverkaufsstellen siehe Abfallkalender S. 7)

Noch ein paar Hinweise in eigener Sache:

Bevor Sie Ihre Tonnen, gleich welcher Fraktion, zur Entsorgung bereitstellen, achten Sie bitte darauf, dass sämtliche Schlösser und Ketten zu entfernen sind. Sollten diese sich noch an den Müllgefäßen befinden, können die Tonnen leider nicht entsorgt werden.

Sollten Sie, um Ihre Restmülltonne sauber zu halten, einen großen Plastesack in der Tonne befestigen, führt das des Öffern während des Kippvorgangs zu Verschmutzungen der Stellflächen, da sich der Plastesack oft nicht aus der Halterung lösen lässt und Restmüll dadurch neben die Tonne fällt. Empfohlen werden kleinere Müllbeutel (ca. 20-35l), die zugebunden in die Tonne gegeben werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

**Kunze
Werkleiter**

1. Schadstoffkleinmengensammlung aus Haushalten im Jahr 2018

Im Saale- Holzland- Kreis findet vom 19.04. - 26.05.2018 die 1. Sammlung von Schadstoffkleinmengen in diesem Jahr statt. Die Termine für die Sammelaktionen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender 2018 oder der Internetseite des Dienstleistungsbetriebes (www.awb-shk.de).

Am Schadstoffmobil wird u. a. Folgendes angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Akkus, Allzweckreiniger, Autopflegemittel, Batterien, Beizen, Chemikalien aller Art, Desinfektionsmittel, Düngemittelreste, Energiesparlampen, Farbreste, Farbverdünner, Frostschutzmittel, Fixierbäder, Fotochemikalien, Fensterputzmittel, Fleckentferner, Fugendichtmasse, Gartenchemikalien, Gifte, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Haushaltschemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Insektenvernichtungsmittel, Imprägniermittel, Kalkentferner, Klebstoffe, Kosmetika, Lacke, Laugen, Lederspray, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Medikamente, Nagellackentferner, Nitroverdünnung, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberabfälle, Rattengift, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Salben, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Silberputzmittel, Thermometer, Terpentin, Trockenbatterien, Verdünnung, Waschbenzin, WC-Reiniger, Zweikomponentenkleber u. a.

Schadstoffe sind dem Personal des Schadstoffmobiles persönlich zu übergeben. Eine unbeaufsichtigte Bereitstellung an den Standplätzen des Schadstoffmobiles ist nicht erlaubt.

Elektro- und Elektronikgeräte werden **nicht** am Schadstoffmobil angenommen, diese können Sie u.a. telefonisch unter der Nummer **03641/ 4725314** zur Abholung anmelden oder auf dem Wertstoffhof der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in 07607 Eisenberg, Mozartstraße 4, zu folgenden Zeiten abgeben:

Mo: Geschlossen
Die: 8.30-12.00 / 12.30-18.00 Uhr
Mi: 7.30-12.00 / 12.30-16.00 Uhr
Do: 8.30-12.00 / 12.30-18.00 Uhr
Fr: 7.30-12.00 / 12.30-17.00 Uhr
Sa: 8.00-12.00

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

**Kunze
Werkleiter**

Tourenplan 1. Schadstoffkleinmengensammlung Landkreis Saale-Holz-Landkreis 2018 (geordnet nach Datum) vom 17.04.-26.05.2018

Ort	Standplatz	Zeit (min)	1. Sammlung		
			Datum	Uhrzeit von	bis
Reichenbach	Sportplatz Ortseingang rechts	45	17.04.18	15:45	16:30
St. Gangloff	Kulturhaus „Schwan“	45	17.04.18	16:45	17:30
Mörsdorf	Abzweig Bollberg, Containerplatz 50 m links	30	27.04.18	10:00	10:30
Schleifreisen	Buswendeschleife	30	05.05.18	08:00	08:30
Hermsdorf	Grünstädter Platz/Garagen	45	05.05.18	08:45	09:30
Hermsdorf	R.-Breitscheid-Str. (vor dem Hochhaus)	45	05.05.18	09:45	10:30
Hermsdorf	Rathausplatz	45	05.05.18	10:45	11:30
Hermsdorf	Bahnhofsvorplatz	45	05.05.18	11:45	12:30
Hermsdorf	Parkplatz Friedenschule	30	05.05.18	12:45	13:15

Entsorgung zu den Oster-Feiertagen 30. März 2018 (Karfreitag) und 02. April 2018 (Ostermontag) im Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund der Feiertage kommt es zu Veränderungen bei der Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne - bzw. Altpapier in den betroffenen Ortschaften im Saale- Holzland- Kreis wie folgt:

Restmüll, Gelbe Tonne und Papier:

30. März 2018 (Karfreitag) wird am Sonnabend, dem **31. März 2018, nachgeholt.**

02. April 2018 (Ostermontag) wird am Dienstag, dem **03. April 2018, nachgeholt.**

Beispiel: Restmüll Rausdorf: Freitag (ungerade KW) (**Karfreitag**), wird am Sonnabend, dem 31.03.2018 nachgefahren.
blaue Tonne Bucha: Montag (gerade KW) (**Ostermontag**) wird am Dienstag, dem 03.04.2018 nachgeholt

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch am Aufstellort stehen. Es kann



zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch entleert.

Die Termine der Feiertagsentsorgung finden Sie auch im Abfallkalender 2018 und auf der Homepage (www.awb.shk.de).

Kunze
Werkleiter